

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Christof Berger, SP): Können die Bernerinnen und Berner auch zukünftig die Beratungen des Mietamts und des Arbeitsgerichts beanspruchen?

Unter die kantonale Justizreform 2 sollen auch die Mietämter und Arbeitsgerichte fallen. Es ist geplant, diese heute in Gemeindekompetenz liegenden Institutionen zu kantonalisieren und gemäss der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung in Schlichtungsstellen umzuwandeln, die als regionale Schlichtungszentren geführt werden sollen. Diese Entwicklung ist grundsätzlich begrüssenswert. Es stellen sich allerdings im Detail Umsetzungsfragen, die wir gerne beantwortet hätten.

Zur Ausgangslage: Am Mietamt und Arbeitsgericht Bern werden mietrechtliche resp. arbeitsrechtliche Fragen und Streitfälle behandelt. Die Ratsuchenden resp. Streitparteien lassen sich an dieser Stelle bei Unklarheiten beraten und es werden Schlichtungs- resp. Klageverfahren durchgeführt, wenn es zu Streitfällen kommt. Die mietrechtlichen Schlichtungsverfahren sind kostenlos und haben zum Ziel, dass einvernehmliche Konfliktlösungen oder Vergleiche gefunden werden, damit die Streitigkeiten nach Möglichkeit nicht die ordentlichen Gerichte beschäftigen müssen, was für die Konfliktparteien oft schwerwiegende finanzielle Folgen nach sich zieht. Die arbeitsrechtlichen Klageverfahren sind ebenfalls - grossteils - kostenlos und auf eine gütliche Einigung ausgerichtet. Das Arbeitsgericht entscheidet jedoch anstelle der ordentlichen Gerichte endgültig und ersetzt diese im Urteilsfall vollständig. Am Mietamt und Arbeitsgericht werden allerdings nicht nur Schlichtungs- resp. Klageverfahren durchgeführt, sondern es werden auch Rechtsberatungen angeboten. Auch diese sind für die Ratsuchenden kostenlos. Oft führt bereits die Beratung zur Klärung und Problemlösung. Der Aufwand am Mietamt und Arbeitsgericht Bern teilt sich ungefähr zu einem Drittel in Beratungstätigkeit und zu rund zwei Dritteln in Schlichtungs- resp. Klageverfahren.

Es stellt sich nun folgendes Problem: Bei der Planung der Justizreform steht offenbar lediglich die Schlichtungstätigkeit zur Diskussion. Die Beratungstätigkeit droht vergessen und mit der Reform eliminiert zu werden. Diese Rechtsberatungen stellen aber für die Bernerinnen und Berner eine wichtige Dienstleistung dar, die keinesfalls aufgegeben werden darf.

Wir fragen deshalb den Gemeinderat,

1. welchen Stellenwert er der Beratungstätigkeit von Mietamt und Arbeitsgericht Bern beimisst?
2. ob er die Meinung teilt, dass mit der Kantonalisierung der Mietämter und Arbeitsgerichte ebenfalls die Beratungstätigkeit neu als Kantonsaufgabe weitergeführt werden muss?
3. ob er, falls nein oder falls der Kanton diese Aufgaben nicht übernimmt, allenfalls bereit ist, die Rechtsberatungen bei miet- resp. arbeitsrechtlichen Streitigkeiten als Gemeindeaufgabe weiterzuführen?
4. welche Vorkehrungen er zu treffen gedenkt, dass diese wichtigen Dienstleistung für die Berner Bevölkerung weiterhin aufrechterhalten wird?

Bern, 26. April 2007

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Christof Berger, SP), Ruedi Keller, Thomas Götting, Andreas Flückiger, Liselotte Lüscher, Annette Lehmann, Claudia Kuster, Beat Zobrist, Andreas Krummen, Corinne Mathieu, Miriam Schwarz, Stefan Jordi, Markus Lüthi, Guglielmo Grossi, Gisela Vollmer, Ursula Marti, Giovanna Battagliero, Rolf Schuler, Andreas Zysset, Margrith Beyeler-Graf

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überrascht, dass die zuständige Arbeitsgruppe der Gesamtkommission vorschlägt, den regionalen Schlichtungsstellen zwar gemäss Entwurf zur eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) die miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren zu übertragen, die Arbeitsgerichte hingegen ersatzlos abzuschaffen und keine Rechtsberatung mehr anzubieten. Noch in der Untersuchung des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht vom März 2005 (Erfolgskontrolle, Staatsbeiträge an die Mietämter des Kantons Bern, JGK 0005) wurde beantragt, dass die Regierung mit der Justizreform vier regionale Schlichtungszentren schaffe, bestehend aus Kompetenzzentrum Mietamt, Arbeitsgericht und sozialversicherungsrechtlicher Schlichtungsstelle.

Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung des Mietamts und des Arbeitsgerichts für die Bevölkerung der Agglomeration Bern bewusst. Wohnen und Arbeiten sind elementare und unverzichtbare Grundtätigkeiten des Menschen. 70 Prozent der schweizerischen Bevölkerung leben in einer Mietwohnung, 90 Prozent arbeiten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Angesichts der enormen Bedeutung dieser Thematik hat der eidgenössische Gesetzgeber zum Schutze der schwächeren Vertragspartei teils sehr detaillierte und komplexe gesetzliche Regeln aufgestellt. Handhabung und Umsetzung dieser im Laufe der Jahrzehnte immer umfangreicher und unübersichtlicher gewordenen miet- und arbeitsrechtlichen Vorschriften überfordern heute allerdings juristisch nicht gebildete Personen. Mietamt und Arbeitsgericht bieten niederschwellige und kompetente Beratung an und schlichten.

Dass einem Gericht Beratungsaufgaben auferlegt sind, ist einzigartig. Die Nähe zwischen Beratungs-, Schlichtungs- und Gerichtstätigkeit garantiert praxisnahe, effiziente und juristisch korrekte Auskünfte. Einzigartig ist im Weiteren, dass die Rechtsberatung kostenlos ist und sich an ein grosses Publikum richtet. Diese Einmaligkeit bildet sozusagen die USP (unique selling proposition) der Beratung bei Mietamt und Arbeitsgericht.

Bei den Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Bern und der angeschlossenen Gemeinden ist das Wissen um diese Dienstleistungen tief verankert. Die Beratungen werden jährlich von mehreren tausend Personen beansprucht – sei es persönlich in den Sprechstunden, sei es telefonisch oder schriftlich (Brief und E-Mail). In den Jahren 2000 bis 2006 wurden insgesamt über 53 000 Rechtsauskünfte erteilt, d.h. pro Jahr durchschnittlich rund 7 600, wovon rund 4 300 auf das Arbeitsgericht und rund 3 300 auf das Mietamt entfielen. Jährlich werden im Durchschnitt über 3 000 persönliche Beratungsgespräche geführt.

Der Gemeinderat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat misst der Beratungstätigkeit einen hohen Stellenwert bei. In der Beratungstätigkeit sieht der Gemeinderat zudem einen wichtigen Pfeiler des sozialen Friedens. Die Beratungen helfen Rechtsstreite vermeiden, fördern die Dialogbereitschaft und zielen auf eine konsensuale Lösung ab. Gerade im urbanen Umfeld, wo die sozialen Kontakte sich oft

aufs Oberflächlichste beschränken, fehlt es häufig an der Gelegenheit oder Fähigkeit, sich mit der Nachbarschaft oder mit Mitarbeitenden über anstehende Probleme auszusprechen. Sehr oft führt deshalb bereits eine einzige Beratung beim Mietamt oder Arbeitsgericht zur Problemlösung. Indem die Ratsuchenden angehalten werden, das Gespräch zu suchen und der Gegenseite eine Lösung vorzuschlagen, ähneln die Beratungen der Arbeitsweise von Mediatoren und Mediatorinnen. Viele Ratsuchende werden zudem auch von den Sozialämtern oder von den RAV-Beratenden an Mietamt und Arbeitsgericht verwiesen.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat teilt die Meinung, dass die Beratungstätigkeit beim Mietamt und Arbeitsgericht zusammen mit der Kantonalisierung unbedingt als Kantonsaufgabe weitergeführt werden muss. Wird die Beratung ersatzlos gestrichen, riskiert der Kanton, überproportional mit neuen Gerichtsfällen konfrontiert zu werden, und riskieren die Gemeinden, dass die Lösung der Probleme vermehrt bei den Fürsorgebehörden gesucht wird, die dafür nicht spezialisiert sind. Der Kanton hat sein Konzept für die neuen Schlichtungsbehörden gemäss der eidgenössischen Zivilprozessordnung inzwischen noch leicht überarbeitet. Die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden soll sich strikte auf die vom Bundesrecht in Zukunft zwingend vorgeschriebenen Aufgaben beschränken. Gemäss „inforterne“ der bernischen Justiz, Heft 29, Sommer 2007, Seite 16, sieht das Konzept der Gesamtkommission Gesetzgebung vier regionale Schlichtungsbehörden vor, deren Haupttätigkeiten das klassische Schlichten sowie Rechtsberatung nach Miet-, Pacht- und Gleichstellungsrecht umfassen.

Eine Rechtsberatung bei arbeitsrechtlichen Problemen wird hingegen nicht angeboten.

Zu Frage 3:

Die Tausenden von Beratungen, die beim Arbeitsgericht jährlich durchgeführt werden, stehen zwar in keinem Zusammenhang mit einem hängigen Gerichtsverfahren. Dennoch tragen sie dazu bei, dass viele Streitigkeiten gar nicht zu einer Klage führen, sondern konsensual und gütlich erledigt werden. Ratsuchende werden häufig aus den RAV-Beratungen an das Arbeitsgericht verwiesen, da die RAV-Beratenden weder in der Lage noch ausgebildet sind, arbeitsrechtliche Beratungen und Abklärungen selber durchzuführen. Der Kanton hat demnach ein erhebliches eigenes Interesse, arbeitsrechtliche Beratungen anzubieten. Die Stadt ist nicht bereit, für die Kosten einer Rechtsberatungsstelle aufzukommen, die im vorwiegenden Interesse und Nutzen des Kantons liegt.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass der Kanton bei den neu zu schaffenden Schlichtungsstellen nebst einer mietrechtlichen auch eine arbeitsrechtliche Rechtsberatungsstelle führt.

Der Gemeinderat kontaktiert nötigenfalls und zu gegebener Zeit die Anschlussgemeinden des Arbeitsgerichts, um sie auf die vorliegende Problematik aufmerksam zu machen und sie zu einer gemeinsamen Haltung gegenüber dem Kanton einzuladen.

Folgen für das Personal und die Finanzen der Stadt

Mit einer Abschaffung des Mietamts und Arbeitsgerichts, aber auch mit der blossen Rücknahme der Aufgabe durch den Kanton, ist die Zukunft des heutigen Personals ungewiss. Es ist zwar vorgesehen, dass „das Personal der bestehenden kommunalen Arbeitsgerichte und der grösseren Mietämter auf entsprechenden Wunsch hin prioritär bei den regionalen Schlichtungsbehörden angestellt werden soll („inforterne“, Heft 29, Sommer 2007, S. 16). Mietamt und Arbeitsgericht beschäftigen acht Mitarbeitende mit total 550 Stellenprozenten. Zudem

werden ein Gerichtspraktikum für zukünftige Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sowie ein Ausbildungsplatz für Kaufleute angeboten. Hinzu kommen noch die nebenamtlich tätigen Gerichtsmitglieder.

Eine höhere Belastung dürfte auf das Sozialamt zukommen.

Mietamt und Arbeitsgericht belasten die Stadtkasse nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge mit jährlich Fr. 415 000.00. Diese Kosten fallen bei einer Kantonalisierung weg.

Bern, 15. August 2007

Der Gemeinderat